
**Verordnung vom 19.12.2007 über den
geschützten Landschaftsbestandteil
„Scusselborch bei Burgfelde“
in der Gemeinde Bad Zwischenahn, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 28, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

(1) Das in § 2 festgelegte Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil „Scusselborch bei Burgfelde“ erklärt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 2 ha.

§ 2

Geltungsbereich

Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ist in einer Karte im Maßstab 1:2500 durch schwarze Linien dargestellt. Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gilt als Grenze des Schutzgebietes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck und Charakter

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Geländes der ehemaligen Wasserburanlage der Herren von Aschwege zwischen der Speckener Bäke und dem Burgfelder Graben einschließlich seiner extensiv als Grünland genutzten Umgebung als Relikt eines kulturhistorischen Standortes für die Heimatkunde, zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für das Orts- und Landschaftsbild.

Die Wasserburanlage ist von den Herren von Aschwege gegen Ende des 13. bzw. am Anfang des 14. Jahrhunderts angelegt worden. Hierbei handelt es sich um eine Gräftenburg im sumpfigen Niederungsgelände der Bäke, die von kleinen Wällen und Gräben umgeben war und vorwiegend in Bachniederungen oder im Sumpfgelände entstanden ist.

Auf der heutigen „Borgwisch“ sind die Reste von einem Wall und zwei Gräben noch zu erkennen. Auch der Damm, der zur Burg hinführte, ist noch zu sehen.

Die Scusselborch gehört zu den archäologischen Funden im Ammerland und ist als Kulturdenkmal im Landkreis Ammerland durch das niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege beschrieben.

Neben der Heimatkunde hat dieser Standort auch für die Erholungsnutzung als historisches Relikt alter Siedlungsstrukturen eine große Bedeutung.

Außerdem hat die Grünlandfläche zwischen den Gewässern Speckener Bäke und dem Burgfelder Graben für die Flora und Fauna eine besondere Bedeutung als Lebensraum und Nahrungsbiotop.

Die extensiv bewirtschaftete Grünlandfläche ist durch eine artenreiche Vegetation gekennzeichnet, die das Landschaftsbild belebt und zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beiträgt

§ 4

Landwirtschaftsklausel

Die entsprechend den Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung (LWK Hannover, LWK Weser-Ems, 1991) standortgerechte Bodennutzung und Bewirtschaftung ist freigestellt, soweit die Verbote des § 5 nicht entgegenstehen.

§ 5

Verbote

In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind folgende Handlungen verboten:

1. Die dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels in der die Vegetation beeinflussenden Grundwasserschicht.
2. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung (Ausbau) von Fließgewässern.

Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist.

3. Die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen.

4. Die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen.
Ausgenommen ist die Anlage von offenen Unterständen für das Weidevieh (siehe §6 Pkt. 4).
5. Die Änderung der Grünlandnutzung.
6. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes.
7. Das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, auf die Bezeichnung von Wanderwegen, Fahrradwegen, Reitwegen, den Verkehr und Informationen über Natur und Landschaft beziehen.
8. Außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen, ausgenommen ist der ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Verkehr und die Nutzung durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte.

§ 6
Erlaubnisvorbehalte

- (1) Innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
 1. Die Verlegung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation.
 2. Seismische Messungen.
 3. Die Neuanlage und der Bau von Wegen.
 4. Der Bau eines offenen Weidetierunterstandes, sofern er einem landwirtschaftlichen Betrieb unmittelbar dient.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen.

(3) Hinweis:

Eingriffe, Veränderungen, Instandsetzungsmaßnahmen und Erdarbeiten bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 und 13 Nds. Denkmalschutzgesetz.

§ 7
Freistellung

(1) Freigestellt sind:

- a) mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes dienen.
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist.
- c) Maßnahmen zur Instandhaltung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation.

(2) Hinweise:

- a) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.
- b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen.
- c) Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.

§ 8
Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:

1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes.
 2. Pflege des Baumbestandes.
- (2) Die Untere Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen i. S. des § 8 Abs. 1 nach rechtzeitiger Ankündigung im Benehmen mit den Grundstückseigentümern durchführen.
- Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.
- (3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 8 Abs. 1 fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.
 - (4) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Verboten des § 5.

§ 9 Befreiungen

Von den Verboten des § 5 kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 53 Niedersächsischen Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Niedersächsisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 7. Nachtragsverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Landkreis Ammerland vom 7. Februar 1952 (Ammerländer Anzeiger vom 2. Juli 1952) bezüglich des Landschaftsschutzgebietes Gemeinde Bad Zwischenahn Nr. 11a „Scusselborch, alte ehemalige Burganlage in Aschwege“, Teilfläche der Flur 23, Parzelle 305/2, außer Kraft.

Westerstede, den 19.12.2007

Landkreis Ammerland

Jörg Bensberg
Landrat